Klaus Ruppert

"Naturschutz in Nordhessen, Heft 11/1990"

ZWEI NEUE NATURSCHUTZRELEVANTE ERLASSE DES HESSISCHEN MINISTERIUMS FÜR LANDWIRTSCHAFT, FORSTEN UND NATURSCHUTZ

Einleitung

Bis heute werden Umwelt- und Naturschutz in unserem Staat nachrangig behandelt. Waldsterben und Belastung des Grundwassers, Treibhauseffekt und Verlagerung der Sturmzentren sind Mahnzeichen des ökologischen Zerstörungsprozesses. Ein Alarmsignal sind auch die vielen Tier- und Pflanzenarten unserer Heimat, die ausgestorben oder bedroht sind. Dem muß entgegengewirkt werden durch Erhaltung, Schaffung und Vernetzung wertvoller Lebensräume.

Der Wald ist in unserer Kulturlandschaft das naturnaheste Landschaftselement. Da die Holznutzung nur in langen zeitlichen Abständen erfolgt und der Waldboden, im Gegensatz zur Landwirtschaft, nicht bearbeitet wird, ist den Pflanzen- und Tierarten Gelegenheit zu ungestörter Entwicklung gegeben. Vor dem Hintergrund des Artenschwundes muß daher schon die Walderhaltung als wichtige Naturschutzaufgabe angesehen werden.

Daneben kommt es darauf an, auf der Gesamtwaldfläche einen Waldbau in ökologischer Verantwortung zu betreiben, z.B. durch Erhaltung und Mehrung des Laubholzanteils, Förderung von Mischbeständen und stufigen Waldaufbauformen, Vorrang der Naturverjüngung oder, wo immer möglich, Verzicht auf Kahlschläge. Die vom Hessischen Ministerium für Landwirtschaft, Forsten und Naturschutz am 21. November 1989 festgelegten "Grundsätze für den Waldbau im hessischen Staatswald" sind wertvolle Grundlage auf diesem Weg. Die Zusammenfassung dieses Erlasses ist nachfolgend abgedruckt.

Zur Sicherung der Lebensräume bedrohter Pflanzen und Tierarten ist zusätzlich die Erhaltung und Neugestaltung von ökologischen Vorrangflächen und naturnahen Waldstrukturen erforderlich. Diese sollen repräsentative und seltene Waldökosysteme erfassen. Vernetzende Elemente wie Waldränder, bachbegleitende Gehölzsäume, Waldwiesentäler oder Altholzinseln müssen so geformt und verdichtet werden, daß sie einen genetischen Austausch zwischen verinselten Biotopen ermöglichen. Dieses Ziel verfolgt ein zweiter Erlaß des Hessischen Ministeriums für Landwirtschaft, Forsten und Naturschutz "Waldstandorte und Waldstrukturen von besonderer Bedeutung für den Arten- und Biotopschutz" der im Anschluß in vollem Wortlaut abgedruckt wird.

Beide Erlasse bauen folgerichtig auf den Wirtschaftgrundsätzen für die Hessischen Staatsforsten von 1983 auf, indem sie den Schutzfunktionen des Waldes, der Erhaltung der natürlichen Vielfalt, Verbesserung der Stabilität und Vermeidung von Schäden Vorrang einräumen. Die finanziellen Mittel zur Sicherung der Wohlfahrtsfunktion des Waldes für Wasser, Boden, Flora und Fauna müssen gerade in der Phase heutiger Waldbelastungen von der Gesellschaft aufgebracht werden. Mit dem Ruf nach kurzfristigen Reinerträgen bei der Waldwirtschaft und Personalabbau, mancherorts lautstark und kompromißlos vertreten, wird man den aktuellen Anforderungen eines Waldumbaus auf ökologischer Grundlage nicht gerecht.

Die anschließend wiedergegebenen Erlasse nähren die Hoffnung, daß dieser Irrweg im Hessischen Staatswald vermieden wird.

Grundsätze für den Waldbau im hessischen Staatswald
(Erlaß vom 21.11.1989)

Zusammenfassung

1. **Waldbau** ist **kein Selbstzweck** sondern an seiner Effizienz für einen optimalen Gesamtnutzen aller Wirtschaftziele zu messen.

2. Waldbauliches Vorgehen in jedem Einzelfall muß die **Erfüllung aller** örtlich geltenden **Wirtschaftsziele** entsprechend ihrem Gewicht wirtschaftlich und sparsam anstreben.

3. Naturabhängigkeit und Vielfachnutzung erfordern eine **betont naturnahe Wirtschaftsweise** (Mit der Natur, und nicht gegen sie).

4. Ein Waldbau auf ökologischer Grundlage soll die **natürliche Vielfalt** und die **Stabilität** fördern, **Schäden** an Bestand und Boden **vermeiden** und die **genetische Vielfalt** erhalten.

5. Waldbau muß **vorsorglich** die **Umweltstörungen berücksichtigen**, die sich z.B. aus Schadstoffeinträgen, Klimaerwärmung und Grundwasserabsenkung ergeben können.

6. Die **bestandsweise Wirtschaft** ist in Abhängigkeit von Standorten und Beständen zu **modifizieren**, um sowohl ökologische wie ökonomische Vorteile zu erlangen. Erwünscht ist eine stärkere **Ungleichaltrigkeit** und **Stufigkeit** der Bestände sowie eine an der **Wertzuwachsentwicklung der Einzelbäume** orientierte Waldbehandlung.

7. Es ist mit einem ausreichend hohen, **verjüngungsfähigen Anteil von Baumarten** zu wirtschaften, die den **natürlichen Waldgesellschaften** Hessens angehören. Auf die **Erhaltung** der sog. **Nebenbaumarten** ist zu achten. **Nicht heimische Baumarten** sind unter Beachtung des Standortes wie bisher zu **beteiligen.**

8. Die **Förderung des Mischwaldcharakters** ist generell zu verwirklichen.

9. Die **Begründung von Reinbeständen** ist unter sorgfältiger Abwägung der Wirtschaftsziele und der standörtlichen Möglichkeiten zu **begrenzen.**

10. **Verjüngungen** sollen vermehrt unter Schirm erzeugt werden. Sie sollen nicht vorzeitig verfolgt, aber rechtzeitig eingeleitet werden, um die waldbauliche Flexibilität zu verbessern.

11. **Trupp- und gruppenweisen Mischungsformen** ist der Vorzug zu geben. Generell sind **pflanzensparende Reihenverbände** zu wählen.

12. Die **Produktionszeiträume** sind an dem Gesundheitszustand und an der Wertentwicklung der Bestände oder Bestandsteile orientiert einzelfallweise **variabel zu handhaben. Zielstärkenvorstellungen** sind in Abhängigkeit der erwarteten Wuchsdynamik **örtlich** zu entwickeln.

13. **Kahlschläge** sind auf Fälle zu **beschränken,** wo die Betriebsziele nicht auf andere Weise wirtschaftlich und sicher erreicht werden können.

14. Die Maßnahmen zur Sicherung von Verjüngungen sind immer unter Einsparungsüberlegungen zu planen.

15. Jungwuchs- und Jungbestandspflege und Durchforstungen sind auf wirksame, kostensparende **Behandlungsprogramme** einzustellen und zu intensivieren (Anlagen 2-6).

16. Waldbauliche **Maßnahmen** einschl. der Schutzmaßnahmen gegen Wildschäden sind **unter** der **Voraussetzung angepaßter Wildstände** zu konzipieren.

17. Das **Auszeichnen** der Bestände liegt in der **Verantwortung des Revierleiters.** Betriebsarbeiten sind durch **klare, unmißverständliche Aufträge** zu vergeben und ihre korrekte Ausführung zu **überprüfen.**

18. Durch finanzielle, sachliche und zeitliche Schwerpunkte ist die **waldbauliche Intensität anzupassen.**

19. Die jährliche und mittelfristige **Waldbauplanung** müssen verstärkt als Widerlager für die **Betriebsführung genutzt** werden.

20. **Forsteinrichtungsvorgaben**, die den Inhalten dieses Erlasses zuwiderlaufen, sind im Rahmen des bestehenden Abweichungsverfahrens zu **ändern** und nicht weiter zu verfolgen.

Waldstandorte und Waldstrukturelemente von besonderer Bedeutung für den Arten und Biotopschutz; waldbauliche Gestaltung und Behandlung
(Erlaß vom 03.11.1989)

Mit diesem Erlaß werden die Ergebnisse und Erkenntnisse aus den jahrelangen Bemühungen der Landesforstverwaltung um den Arten- und Biotopschutz zusammengefaßt und in Form einer Anweisung für den Staatswald verbindlich vorgeschrieben. Den anderen Waldbesitzern in Hessen wird eine sinngemäße Beachtung empfohlen.

Inhalt

1. Vorbemerkung

2. Waldränder
   2.1 Bedeutung
   2.2 Aufbau
   2.3 Ziele
   2.4 Maßnahmen zum Aufbau, Gestaltung und Pflege
   2.5 Klassifizierung und Erfassung

3. Naß- und Trockenstandorte
   3.1 Waldbiotope auf stark wasserbeeinflußten Standorten
   3.1.1 Bedeutung, Aufbau, Ziele
   3.1.2 Maßnahmen zum Aufbau, Gestaltung und Pflege
   3.1.3 Klassifizierung und Erfassung
   3.2 Waldbiotope auf Trockenstandorten
   3.2.1 Bedeutung, Aufbau, Ziele
   3.2.2 Sonstige Hinweise

4. Historische Waldnutzungsformen

5. Altholzinseln
   5.1 Bedeutung und Ziele
   5.2 Waldbauliche Behandlung
   5.3 Erfassung und Auswahl

6. Sonstige Waldbiotop- und Waldstrukturelemente
6.1 Einzelschöpfungen
6.2 Erhöhung des Baumanteils in der Zerfallsphase
6.3 Waldwiesen
6.3.1 Bedeutung, Differenzierung
6.3.2 Behandlung
6.4 Gräben, Böschungen, Schneisen

7. Schutzgebiete
7.1 Naturwaldreservate
7.2 Naturschutzgebiete

8. Zusammenarbeit mit Verbänden

9. Jährliche Planung, Buchung und Abrechnung der Maßnahmen

1. Vorbemerkung

Die Forstwirtschaft in Hessen erfüllt auf den meisten Waldflächen gleichzeitig nebeneinander Nutz, Schutz- und Erholungsfunktionen mit jeweils örtlich unterschiedlicher Gewichtung und in nachhaltiger Weise.

Sicherheitsbedürfnis und Zukunftsorientierung der Forstbetriebe bewirken eine naturbezogene Wirtschaftsweise, die auch bei Betonung von Zielen der Holzproduktion und der Erwirtschaftung von Reinerträgen Waldstrukturen erhält und erzeugt, die dem sehr wichtigen Anliegen des Arten- und Biotopschutzes im Grundsatz gerecht wird. Hier sind insbesondere zu nennen

- die bevorzugte Beteiligung heimischer Hauptbaumarten bei der Baumartenwahl,
- die Erhaltung und Pflege heimischer Mischbaumarten,
- die Duldung und Förderung der Nebenbaumarten,
- eine auf Wert- und Starkholzerzeugung gerichtete altholzreiche Waldwirtschaft durch lange Produktionszeiträume;
- die standortsbezogene Waldbauplanung, vor allem der Forsteinrichtung,
- die naturnahe, den individuellen Besonderheiten des Einzelbestandes angepaßte waldbauliche Behandlung (Waldbauverfahren),
- die Ausweisung von Grenzwirtschaftswald ohne wesentliche forstliche Behandlung.

Damit wird insgesamt ein nach Baumartenmischung, Alter und Flächenverteilung vielfältiger Waldaufbau gewährleistet. Die Grundsätze für den künftigen Waldbau in Hessen werden in einem besonderen Erlaß geregelt.

Eine auf die heutigen Umweltgegebenheiten richtig eingestellte Förderung des Arten- und Biotopschutzes im Wald bedarf aber auch der über die ganze Fläche vernetzend wirkenden, funktionengerechten Gestaltung und Pflege spezieller Waldstandorte und besonders wirksamer Waldstrukturelemente.

2. Waldränder

2.1 Bedeutung

Waldaußenränder erfüllen als Übergangszonen von geschlossenen Wäldern zur offenen Landschaft wichtige Funktionen:

- sie stabilisieren die Wälder vor allem gegen Sturm
- sie schützen den Waldboden vor Aushagerung durch Sonne und Wind
- als Randzonen bieten sie zahlreichen heimischen, darunter auch bedrohten und seltenen Tier- und Pflanzenarten günstige Lebensräume
- dank ihrer Linienstruktur in der Landschaft sind sie ökologisch wichtige Elemente im Biotopverbund
- sie sind Pufferzonen zwischen Wald und benachbarten Nutzungen
- sie wirken als Genpool und als Regenerationsräume
- schließlich prägen sie das Bild unserer heutigen Kulturlandschaft, und sie fördern damit ihren Erlebnis- und Erholungswert.

Die Erhaltung bzw. Verbesserung dieser Leistungen von Waldaußenrändern ist deshalb besonderer Aufmerksamkeit zuzuwenden (§ 16 Abs. 2 Hess. Forstgesetz).

2.2 Aufbau

Waldränder sind die "Außenhaut" des Waldes, also ökologisch und räumlich unabtrennbarer Teil der einzelnen Waldbestände. Erhebliche Unterschiede in der Baum- und Strauchartenzusammensetzung, dem Aufbau und der Ausdehnung führen zu einer großen Vielfalt der Erscheinungsformen. Bestimmend sind vor allem der natürliche Standort, Exposition und Hangneigung, die Baum- und Straucharten und die angrenzenden offenen Flächen, aber auch die bisherige Behandlung.

Nur artenreiche Wälder im trocken-warmen Standortbereich wie vor allem Eichen- und Kiefernwälder, aber auch Buchenwälder auf exponierten Kalk- und Basaltstandorten entwickeln Waldränder in nahezu modellartiger Form. Auf wüchsigen Standorten hingegen dominiert die Konkurrenzkraft der Hauptbaumarten. Begleitbaumarten und Sträucher halten diesem Konkurrenzdruck nicht stand, so daß sich tiefbetraufte Waldränder entwickeln. Ähnlich unter-

schiedlich wirkt sich der Einfluß von West- und Südexpositionen im Gegensatz zu Nord- und Ostexpositionen aus.

2.3 Ziele

Als örtliches Leitbild für die Waldrandgestaltung sollen naturnahe Waldränder des jeweiligen Naturraumes dienen, bei denen bereits eine natürliche Differenzierung eingetreten ist, oder sogar ein scheinbarer Gleichgewichtszustand herrscht. Es ist ein an den Möglichkeiten des Standortes orientierter, möglichst stufiger, vielfältiger und lockerer Aufbau unter Beteiligung von Baumarten und Straucharten der natürlich vorkommenden Waldgesellschaften anzustreben. Erwünscht sind Waldränder, die sich möglichst natürlich ohne Eingriffe weiterentwickeln können. Gut gestufte Waldränder können bei optimalen Bedingungen bis zu 30 m tief sein. Von einem krautreichen Außensaum über blüten- und beerenreiche Sträucher des Waldmantel zu niedrigen Waldbäumen soll ein fließender Übergang zum anschließenden geschlossenen Bestand bestehen.

2.4 Maßnahmen zu Aufbau, Gestaltung und Pflege

Bei Waldrändern, die den landschaftstypischen Leitbildern nahekommen, sind allenfalls lenkende Pflegeeingriffe notwendig. Besonders die seltenen Bäume und Sträucher sind gegenüber zahlreicher vorkommenden Arten zu fördern. Im Traufbereich kommt es darauf an, die Stufigkeit dadurch zu erhalten, daß die konkurrenzschwachen Nebenbaumarten durch vorsichtiges Zurückdrängen der Hauptbaumarten schon im Jungwuchs- und Jungbestandsstadium erhalten werden. Bei standortgerechten Buchen- und Fichtenbestockungen ist ohne Verletzung des stabilen Traufs die Ausbildung tief angesetzter und kräftiger Kronen zu fördern. Lichtbaumarten sind am Waldrand zu begünstigen, weil sie bessere Entwicklungsmöglichkeiten für Strauch- und Nebenbaumarten bieten.

Maßnahmen der Walderneuerung sollen, wenn dies ein naturnaher Waldbau ermöglichen kann, gut ausgebildete Waldaußenränder in der vollen Tiefe schonen. Möglichkeiten natürlicher Waldrandbildung sind durch geeignete Hiebsmaßnahmen und saumweises Freilassen bzw. größere Pflanzabstände im Randbereich der Kulturen sowie durch Auflockerung bei der Jungwuchspflege und Läuterung zu fördern.

Ökologische Nachteile ungeschützter Waldränder nach Rodung, z.B. bei Straßenbaumaßnahmen, sind durch Pflanzen geeigneter, heimischer Baum- und Straucharten alsbald auszugleichen. Dabei ist zu beachten, daß der Verursacher solcher Eingriffe auch die Lasten für die ökologischen Ausgleichsmaßnah-

men trägt. Für entsprechende rechtzeitige Festlegungen bei den Planfestellungs- und Genehmigungsverfahren ist Sorge zu tragen.

Es ist darauf zu achten, daß nur die in der jeweiligen natürlichen Waldgesellschaft beteiligten Strauch- und Baumarten bei der Neuanlage und Verbesserung des Waldmantels gewählt werden; der Verwendung von Wildlingen ist der Vorzug zu geben.

Das jeweils gültige Merkblatt zur Gestaltung funktionsgerechter Waldränder ist zu beachten.

Die erforderlichen Maßnahmen zur Verbesserung vorhandener Waldaußenränder sind nach ihrer Dringlichkeit zu ordnen. Vorrang haben Maßnahmen auf Blößen, in Jungwüchsen und in Jungbeständen sowie in Verjüngung stehenden Altbeständen.

Bei Art und Ausführung aller Maßnahmen ist, ungeachtet der ggf. nicht erwerbswirtschaftlich ausgerichteten Zielsetzung einer Teilmaßnahme, das Gebot der Wirtschaftlichkeit zu beachten. Zeitlich späteres natürliches Ankommen z.B. ist in jedem Fall einem frühzeitigen künstlichen Einbringen von Baum- und Straucharten vorzuziehen, bzw. bei der Durchführung der Teilmaßnahme einzukalkulieren. Auch zu Überlegen ist der u.U. günstige Ankauf oder die Pacht von angrenzenden nicht forstlich genutzten Flächen (Streifen), die der natürlichen Sukzession überlassen werden können. Im Pachtfall darf die Sukzessionsfolge nicht in ein Stadium geraten, welches als Wald anzusehen ist.

Bei den Genehmigungen von Aufforstungen muß gewährleistet sein, daß alte, bisher funktionsfähige Waldränder an der neuen Waldaußengrenze wieder entstehen können.

2.5 Klassifizierung und Erfassung

Aufbau, Gestaltung und Pflege, insbesondere der Waldaußenränder, ist eine Aufgabe, die sich auf Dauer bei allen waldbaulichen Maßnahmen stellt. Es ist daher erforderlich, im Zuge der Forsteinrichtung den Zustand der Waldaußenränder regelmäßig zu erfassen. In der mittelfristigen Planung sollen Maßnahmen baumarten- und bestandsweise festgelegt werden: Befund und Planung sind textlich und tabellarisch nachzuweisen sowie im Kartenwerk darzustellen. Auf die Vorschriften der Hessischen Anweisung für Forsteinrichtungsarbeiten (HAFEA) und die hierzu ergangene Technische Richtlinie (TR 80) wird verwiesen. Änderungen dieser Regelungen bedürfen meiner vorherigen Zustimmung. Im Zuge der Erneuerung der Forsteinrichtung ist die in den Jahren 1986/87 von den Hessischen Forstämtern durchgeführte Waldrandkartierung zu überprüfen. Bis zu diesem Zeitpunkt sind diese Ergebnisse als Grundlage der Maßnahmen an Waldaußenrändern zu verwenden.

3. Naß- und Trockenstandorte

Im allgemeinen sind natürliche Waldgesellschaften unter dem dominierenden Einfluß des Klimas großflächig ausgeprägt. Dies gilt auch für die in Hessen daraus hervorgegangenen Buchenwälder. Anders hingegen verhält es sich bei zahlreichen Waldgesellschaften auf Naß- oder Trockenstandorten, deren Vorkommen an ganz bestimmte, örtliche Besonderheiten gebunden ist. Strukturelle Ausprägung und Artenzusammensetzung dieser Waldbiotope entsprechen diesen besonderen Bedingungen; sie sind selten und daher unbedingt zu erhalten. Verloren gegangene ursprüngliche Waldbiotope auf solchen Standorten sollen möglichst wieder hergestellt werden, wenn nicht die derzeitige Vegetation (z.B. Halbtrockenrasen) selbst von höherem ökologischen Wert ist. Auch gezielte waldbauliche Maßnahmen zum speziellen Artenschutz gehören zu einer multifunktionalen Forstwirtschaft.

3.1 Waldbiotope auf stark wasserbeeinflußten Standorten

Auf feuchten, sickerfeuchten, wechselfeuchten und nassen Standorten kommen z.T. kleinräumig differenzierte Waldgesellschaften vor, die nicht nur wegen der besonderen natürlichen Entstehungsbedingungen, sondern auch wegen nutzungsbedingter Veränderungen selten sind. Hierzu gehören:

Birkenbruchwälder
Erlenbruchwälder
Traubenkirschen-Eschen-Erlenwälder
Hainmieren-Schwarzerlen-Auwälder
Eschen-Bachrinnenwälder
Auenwälder der größeren Flüsse
Stieleichenwälder auf Molkenböden unterschiedlicher Nährstoffversorgung

3.1.1 Bedeutung, Aufbau, Ziele

Bei den oben genannten Waldgesellschaften stehen die ökologischen Funktionen im Vordergrund, ein Teil kann aus den verschiedensten Grünen ohnehin keinen nennenswerten Beitrag zu Verbesserung der Ertragssituation leisten, der andere nur, wenn die Waldstrukturen und Wuchsrhythmen möglichst naturnah erhalten bleiben. Oberstes Ziel ist deshalb generell die volle Entfaltung der ökologischen Funktionen wie Biotopsicherung für Flora und Fauna, Erhaltung der den Standort prägenden Wasserverhältnisse, Vernetzung der Biotope, Wasser- und Gewässerschutz sowie Landschaftspflege. Dies dient gleichzeitig auch am ehesten der betrieblichen Sicherheit.

Aufbau, Struktur und Regeneration solcher Waldbiotope müssen deshalb betont naturnah und kleinstandörtlich differenziert belassen werden (vgl.

hierzu Leitfaden für Biotoppflege im Wald, Herausgeber: Arbeitskreis forstl. Landschaftspflege 1984).

3.1.2 Maßnahmen zum Aufbau, Gestaltung und Pflege

Grundsätzlich sind diese Waldbiotope durch gezielte Pflegeeingriffe so zu fördern, daß sie sich zu einer natürlich verjüngenden Dauerbestockung entwickeln und durch Pufferbereiche ausreichender Breite gegen nachteilige Wirkungen von außen zu schützen sind. Maßnahmen in angrenzenden Waldbeständen, bei Wegebau und Vorflutregulierungen sollen zu keiner Beeinträchtigung der landeskulturellen Funktionen dieser schutzwürdigen Dauerbestockung führen. Die Ausbringung von Düngern, Jauche, Gülle, Klärschlamm, Kompost, Pflanzenschutzmitteln und anderen ökosystemfremden Stoffen sowie die Anlage von Erholungseinrichtungen sind auch in angrenzenden Übergangszonen von wenigstens 30 m Tiefe zu unterlassen.

Soweit in diesen Gesellschaften biotopfremde Bestandsglieder wachsen, sind sie zu entnehmen. Allmähliche Umformung oder vorsichtiger Umbau sind abrupten Eingriffen grundsätzlich vorzuziehen. Dies gilt insbesondere auch für Fichtenaufforstungen früherer Jahre in Wiesentälern. Bezüglich der Rückumwandlung von Wald in Waldwiesen vgl. Abschn. 6.3.2. Bei genehmigungsfähigen Neuaufforstungen sind in solchen Standortsbereichen den natürlichen Waldgesellschaften entsprechende Baumarten zu verwenden.

Sofern innerhalb des Waldes Gewässer naturwidrig ausgebaut oder begradigt sind, ist ein Rückbau möglichst frühzeitig anzustreben. Möglichkeiten zur alten natürlichen Mäandrierung fließender Gewässer durch bautechnische Maßnahmen sind auch zu nutzen. Zu beachten sind bei derartigen Maßnahmen § 31 WHG, § 59 HWG und die Eingriffsregelungen nach HeNatG.

Ebenso ist zu prüfen, ob die Entwässerung früherer Naßstandorte unterbunden und eine Wiedervernässung eingeleitet werden kann. Voraussetzung hierzu sind jedoch vorhandene Bestockungen, die trotz solcher Maßnahmen genügend betriebssicher bleiben. Im Kultivierungsfall ist vor Ausbringen standortsangepaßter Baumarten zu prüfen, ob nicht über natürliche Sukzessionen eine geeignete Vegetationsdecke zu erreichen ist.

Im Bereich stärker wechselfeuchter Standorte sollen durch Schaffung kleinerer, geschützt liegender und besonnter Wasserflächen die Biotopbedingungen für Amphibien verbessert werden. Das gilt jedoch nicht für dauerfeuchte oder dauernasse Standorte.

3.1.3 Klassifizierung und Erfassung

Sofern sie nicht im Rahmen vorausgegangener Waldbiotopkartierungen erfaßt und überprüft wurden (Bezugserlaß 7), ist die Kartierung und Abgrenzung solcher Waldbiotope ständige Aufgabe der Forsteinrichtung, die auch die entsprechenden Maßnahmen in der waldbaulichen Einzelplanung und der Finanzplanung festzulegen und in Text und Karten gemäß Hessischer Anweisung für Forsteinrichtungsarbeiten (HAFEA) darzustellen hat. Änderungen der Richtlinien bedürfen meiner Genehmigung.

3.2 Waldbiotope auf Trockenstandorten

Auf mäßig trockenen und trockenen Standorten unterschiedlicher Nährstoffausstattung sind folgende Waldgesellschaften besonders schützenswert:

Moos-Kiefern-Traubeneichen-Wälder
(Birken)-Eichenwälder
Waldlaubkraut-Hainbuchen-Traubeneichenwälder
Orchideen-Buchenwälder
Trockene Kalkbuchenwälder
Steinsamen-Eichenwälder
Ahorn-Lindenblockwälder

3.2.1 Bedeutung, Aufbau, Ziele

Je nach Nährstoffausstattung ist das Arteninventar unterschiedlich reichhaltig, immer jedoch gelten viele der vertretenen Arten als selten. In der reichen Variante sind auch zahlreiche, sonst seltene Nebenbaumarten vertreten, die wertvolle Genressourcen bilden. Da hier die Holzproduktion meist nicht zu verfolgen und Grenzwirtschaftswald auszuweisen ist, steht der Arten- und Biotopschutz sowie der Bodenschutz im Vordergrund.

3.2.2 Sonstige Hinweise

Waldbauliche Eingriffe sind in der Regel überflüssig. Standortsfremde Bestockungen lösen sich infolge Trocknis in fortgeschrittenem Alter meist selbst auf; unter Waldschutzgesichtspunkten kann auch die Entnahme richtig sein. Die Wiederbewaldung ist der Natur überlassen. Bei hoher Verbißbelastung ist in Ausnahmefällen Zaunschutz zu erwägen. Natürliche Sukzessionen sind zu dulden und nicht durch Freischneiden, Mulchen oder Herbizideinsatz zu beeinträchtigen. Für die Erfassung gilt sinngemäß Abschnitt 3.1.3.

4. Historische Waldnutzungsformen

Ebenso wichtig für ein Konzept der Waldbiotopsicherung ist die Erhaltung von Waldflächen, die aus historischen Waldnutzungsformen entstanden sind; sie fördern die dank der anthropogenen Regulierung der Umweltbedingungen das über das ursprünglich vorhandene Maß hinausgehende Vorkommen bestimmter Pflanzen- und Tierarten besonders. Beispiele hierfür sind:

Kopfweidenbetrieb
Hutewald
Niederwald
Mittelwald

Auch aus ästhetischen und kultur-historischen Gründen ist dafür zu sorgen, daß gebietstypische Restflächen in nachhaltiger Weise erhalten werden. Dies setzt voraus, daß die Waldbehandlung in Anpassung an die früher übliche Weise fortgesetzt wird.

Im Rahmen der Forsteinrichtung ist für die noch vorhandenen Waldflächen dieser Art festzulegen, welche Maßnahmen in den nächsten 10 Jahren durchzuführen sind. Umwandlungen und Überführungen von Niederwald oder Mittelwald in Hochwald sind an der noch vorhandenen Gesamtfläche dieser historischen Waldnutzungsformen zu messen, d.h. nur zu planen, wenn sichergestellt ist, daß noch genügend Biotopflächen im Verbund erhalten werden. Im Staatswald ist dafür zu sorgen, daß entsprechende waldbauliche Beispiele als Vorbilder bestehen. Im Einzelfall ist auch die kulturhistorische Bedeutung dieser Wirtschaftsformen zu bedenken und zu prüfen, ob durch Zuschüsse oder andere Förderungsmaßnahmen die Erhaltung oder Wiederherstellung gesichert werden kann.

5. Altholzinseln

Als besondere Biotopschutzflächen werden seit 1976 im Rahmen eines "Altholzinselprogrammes" überwiegend Altbuchenbestände ausgewiesen und geschützt, die der Sicherung bestandsbedrohter Tierarten, die auf Höhlenbäume und Lebensbedingungen in der natürlichen Zerfallsphase der Bestände angewiesen sind, dienen sollen.

5.1 Bedeutung und Ziele

Zwei Schutzschwerpunkte liegen dem Altholzinselprogramm zugrunde. Altholzinseln sollen Großhöhlenbrütern wie Schwarzspecht, Hohltaube, Rauhfußkauz, Dohlen sowie anderen auf Baumhöhlen angewiesenen Tierarten wie Fledermäusen, Bilchen, Hornissen, Waldbienen langfristig Brutbiotope bieten. Wegen dieses Schwerpunktes wird gegenüber herkömmlicher Nutzung die Zer-

fallsphase der Bestände mit Naturverjüngung auf Dauer zugelassen. Eine Erhöhung des im Zerfall befindlichen Holzanteiles soll bewirken, den darin lebenden Arten, vorwiegend den Insekten, bessere Lebensbedingungen zu schaffen. Deren Larven machen eine oft mehrjährige Entwicklung durch (z.B. Hirsch- und Bockkäfer). Aus dem Behandlungskonzept in Verbindung mit dem anzustrebenden hohen Alter ergibt sich auch allgemein ein positiver Beitrag zum Schutz der Natur im Walde. Altholzinseln ergänzen das Netz der Waldbiotope, der Naturwaldreservate und der Naturschutzgebiete und Natur-Denkmale.

Ziel ist es, die ausgewählten Flächen zu erhalten, auch zu ersetzen, wenn sie nicht durch Maßnahmen des Vertragsnaturschutzes, durch Ausweisung von Naturwaldreservaten oder Grenzwirtschaftswald oder Naturschutzgebieten entbehrlich erscheinen oder wenn nach längerer Beobachtungszeit die erwünschten ökologischen Wirkungen nicht eintreten (vgl. Abschn. 5.3).

5.2 Waldbauliche Behandlung

Auch unter Hinnahme wirtschaftlicher Einbußen sollen Altholzinseln als eigene Bestände oder Teile davon möglichst lange in der Altholzphase gehalten werden. Dies bedeutet unter Berücksichtigung der jeweiligen Bestandssituation ein Hinauszögern der Endnutzungsentscheidung um u.U. mehrere Jahrzehnte; d.h. die Entscheidung, den Verjüngungsprozeß einzuleiten und durch Entnahme der Altbäume aktiv zu fördern, ist möglichst hinauszuschieben. Dies bedeutet nicht, Maßnahmen gegen das natürliche Ankommen und Aufwachsen von Verjüngungen zu ergreifen. Bei vorhandener Verjüngung sollen unter Hinnahme späterer Hiebserschwernisse die einzelstammweisen Lichtungs- und Räumungshiebe in einem der Zweckwidmung angepaßten Verfahren möglichst verzögert durchgeführt werden. Schließlich sind unter dem besonderen Gesichtspunkt des Altholzinselprogrammes absterbende oder kranke Bäume zu belassen. Die Ausweisung als Grenzwirtschaftswald ist jedoch nicht zwingend.

5.3 Erfassung und Auswahl der Flächen

Mit der Festlegung gelten Altholzinseln als Biotopschutzflächen und sind sofort gem. Abschnitt 5.2 zu behandeln. Im Rahmen der Forsteinrichtung sind Altholzinseln als eigene Bestände zu beschreiben sowie in der Forstgrundkarte, Waldfunktionenkarte und in der Flächenschutzkarte darzustellen. Die waldbaulich notwendigen Maßnahmen sind gem. 5.2 der jeweiligen Bestandssituation entsprechend zu formulieren, die Zuordnung zur Endnutzung soll mit geringen Massenentnahmen möglichst spät nach Beginn der Zerfallsphase der Bestände erfolgen.

Anläßlich jeder Forsteinrichtung ist zu prüfen, ob die Beibehaltung der Altholzinseln richtig ist oder ob sie aufgegeben werden sollen. Als Kriterien sind anzusprechen

- Eignung nach den für die Auswahl von Ersatzobjekten genannten Kriterien (s.u.)
- Zustand der Biotopbeschaffenheit für Schwarzspecht und Folgearten,
- Vorkommen der Leit- und Folgearten,
- Möglichkeiten der Biotopverbesserung durch gestaltende Eingriffe,
- Lebensmöglichkeiten für Zersetzerfauna und -flora.

Führt die Beurteilung zu einer Verzichtsempfehlung, ist zu prüfen, ob eine Ersatzausweisung notwendig ist.

Zu berücksichtigen ist hierbei, daß Flächen, Bestandesteile und Einzelbäume vorhanden sind, die gleiche oder ähnliche Funktionen, örtlich und räumlich angemessen verteilt, erfüllen. Hier kommen insbesondere Naturschutzgebiete, Waldbiotope, Naturwaldreservate und Objekte des Vertragsnaturschutzes im Nichtstaatswald infrage.

Bei der Auswahl der Ersatzobjekte sollen Gesichtspunkte des Biotopschutzes für Großhöhlenbrüter und Folgearten sowie für Besiedler von Holz in der Zerfallsphase im Vordergrund stehen:

- Ansatz sollte immer die aktuelle oder wenigstens vorausgegangene Besiedlung durch den Schwarzspecht sein.
- die Buchenbestandsfläche sollte um 2 ha bis 5 ha groß sein und 100 bis 140 Jahre alt sein.
- Wichtig sind ausreichend starke Bäume (in Höhlenhöhe mindestens 30 cm, möglichst 40 cm Durchmesser) mit ausreichend langen astfreien Stämmen.

Im Nichtstaatswald sind ggf. Maßnahmen des Vertragsnaturschutzes vorzuschlagen.

Die Beteiligung der nach § 29 BNatSchG zugelassenen Verbände ist in Abschnitt 8 geregelt.

6. Sonstige Biotop- und Waldstrukturelemente

6.1 Einzelschöpfungen

Nicht nur die flächig wirksamen Waldbiotope sind Gegenstand besonderer Aufmerksamkeit bei der Waldbewirtschaftung, sondern ebenfalls Baumindividuen, die besonders in hohem Alter neben dem ästhetischen Reiz auch hervorragende Biotopeigenschaften für viele Arten haben. Ihre Erhaltung und sorgfältige Betreuung ist deshalb wichtig. Zu schonen sind auch jüngere Einzel-

bäume mit Horsten und Bruthöhlen, unabhängig davon, ob sie in Biotopschutzflächen liegen oder nicht. Waldpflege und Nutzungsmaßnahmen in der Umgebung solcher Bäume sollen darauf Rücksicht nehmen. Im Nichtstaatswald, wo ebenfalls geeignete Objekte geschützt werden sollten, wird eine Einbeziehung in den Vertragsnaturschutz zu erwägen sein.

6.2 Erhöhung des Baum-Anteils in der Zerfallsphase

Ähnlich wie bei Altholzinseln, Naturwaldresrvaten, Grenzwirtschaftswald oder Einzelschöpfungen kann eine Erhöhung des Anteils von Altbäumen, die dem späteren natürlichen Zerfall überlassen werden, über die Waldfläche verteilt eine wesentliche Verbesserung der Biotopbedingungen nicht nur für Höhlenbrüter und holzbewohnende Insekten darstellen.

In älteren Beständen sollen deshalb Bäume, die sich hierfür anbieten, vom Hieb verschont werden. Auch bei der Ablösung von Altbeständen sollen einige alte Bäume belassen werden. Die damit verbundene ästhetische und ökologische Zielsetzung verlangt bei der Auswahl solcher Bäume keine gravierenden Nutzungsverzichte. Dies ist auch in jungen Beständen möglich, wenn im verstärkten Umfang Bäume belassen werden, die bisher wegen erkennbarer Abgängigkeit im Zuge von Pflegemaßnahmen entnommen wurden. Eine an der Zahl der Bäume im Endbestand orientierte Durchforstung läßt im allgemeinen genügend Möglichkeiten, etwa 10 % der jeweils vorhandenen Bestandspopulation abgängig stehen oder liegen zu lassen und so Insekten, Moosen und Flechten günstigere Überlebensbedingungen zu erhalten.

Zu vermeiden sind die vom Zerfall der Bäume ausgehenden Gefahren für Waldbesucher durch ausreichenden Abstand von Wegen, für Waldarbeiter durch genügend große Abstände der Bäume. In allen Fällen zu hohen Waldschutzrisikos ist auf das Belassen von abgängigen Bäumen zu verzichten.

6.3 Waldwiesen

6.3.1 Bedeutung, Differenzierung

Durch menschliche Nutzung von Waldstandorten entstanden, sind Waldwiesen nicht nur eine ästhetische Bereicherung des Landschaftsbildes und eine Verbesserung des Erholungswertes des Waldes sondern in jeder Hinsicht von größter Bedeutung für den Arten- und Biotopschutz.

Aber nicht nur
- Magerrasen (Kalk- und Silikatmagerrasen) und
- Feuchtwiesen (Hochstaudenfluren, Sumpfdotterblumenwiesen, Waldbinsenwiesen, Pfeifengraswiesen),
- Kleinseggensümpfe,
- Seggenriede und Röhrichte verschiedener Art

welche als wichtige Naturschutzobjekte zu ihrer Erhaltung althergebrachter Nutzungsweisen in unterschiedlichen Zeitabständen bedürfen, um ein Brachfallen und die hier nicht erwünschte Waldsukzessionen zu vermeiden, sind von Bedeutung. Vielmehr sind Waldwiesen generell dank ihrer vom umgebenden Wald abweichenden Wärme-, Licht- und Windverhältnisse, ihres Bodenwuchses und der Übergangszonen zum Wald (Waldinnenränder) wichtige Regenerationszellen, Zufluchtstätten oder Wanderstützpunkte für viele Arten.

6.3.2 Behandlung

Durch entsprechende Nutzung oder extensive Pflege sind Waldwiesen je nach Ausprägung der standort- oder nutzungsabhängigen Krautschicht zu erhalten.

Bei den **Magerrasen** setzen biotopschädliche Sukzessionen nur sehr langsam ein, so daß im allgemeinen nur in größeren Abständen Ausbuschungen vorgenommen werden müssen. Ein Aufhalten der Sukzession ist am biotopfreundlichsten durch regelmäßiges Mähen im Herbst und Entfernen des Mähgutes zu bewerkstelligen, oder auch durch ein an der Biotopempfindlichkeit ausgerichtetes Beweiden durch Schafe (nach Fruktifikation der empfindlichen Arten) in Verbindung mit mechanischen Eingriffen. Auf größeren Flächen sind Pflegeeingriffe abschnittsweise, ggf. in aufeinanderfolgenden Jahren durchzuführen, um plötzliche krasse Biotopveränderungen abzumildern. Zwischen Mahd und Abtransport des Mähgutes soll ein ausreichender zeitlicher Abstand liegen, um Insekten und Kleinsäugern Möglichkeit zum Ausweichen in benachbarte, unbehandelte Flächen zu bieten.

Bei den **Feuchtwiesen** ist jede Änderung des Bodenwasserhaushaltes zu vermeiden. In Abhängigkeit vom Vernässungsgrad kann der Schnitt bis zu 5 Jahren ausgesetzt werden. Als Zeitpunkt ist der Spätsommer oder Herbst zu wählen; das Mähgut muß entfernt werden. Ebenso müssen regelmäßig Verbuschungen entfernt und Saumbestockungen zurückgedrängt werden.

Zu unterlassen sind bei Magerrasen und Feuchtwiesen ferner:
- Düngungsmaßnahmen, auch Gründüngung (bei einzelnen Vegetationstypen können leichte Grunddüngungen richtig sein)
- Umbruch der Waldwiesen
- Ausbringen von Bioziden

- Einsaat kurzlebiger Grünlandmischungen oder von Wildäsungspflanzen
- Abflämmen.

Eine Rückumwandlung von Wald in Magerrasen oder Feuchtwiesen sollte überall da erwogen werden, wo solche Strukturelemente im Wald fehlen und ohnehin ungeeignete Bestockungen vorkommen und umgebaut werden müßten. Einzelheiten über die Behandlung von Waldwiesen sollen in einem besonderen Merkblatt dargestellt werden.

Die Waldwiesen sind standortskundlich in der Forsteinrichtung zu erfassen und ihre künftige Behandlung im Abschnitt 3 "Schutz- und Erholungsfunktionen" darzustellen.

6.4 Gräben, Böschungen und Schneisen

Auf die Bedeutung der Wassergräben entlang der Wege für den Artenschutz ist ebenso hinzuweisen. Unterhaltungsmaßnahmen zur Aufrechterhaltung ihrer eigentlichen Funktion sollen möglichst außerhalb der Laichzeiten u.ä. erfolgen und jeweils nur einseitig unter Schonung einzelner Streckenabschnitte durchgeführt werden. Für die Behandlung begrünter Banketten gilt entsprechendes.

Von großer Bedeutung für den Artenschutz sind ferner alle Arten von Böschungen, die meist günstige Sonderbedingungen für das Vorkommen und Fortkommen einzelner Arten haben. Gleiches gilt für unbefestigte Schneisen im Walde. Ein möglichst störungsfreies Belassen, solange keine Strukturveränderung durch Sukzession entsteht, ist hier der beste Beitrag zum Artenschutz. Auf den Einsatz von Herbiziden ist generell zu verzichten.

7. Schutzgebiete

7.1 Naturwaldreservate

Es dient langfristig einer vielseitigen Waldbewirtschaftung und dem Arten- und Biotopschutz, wenn naturnahe Wirtschaftswälder mit repräsentativen Teilflächen, auch forstliche Ersatzgesellschaften (i.d.R. Nadelholzbestände), auf häufig vertretenen Standorten sich selbst überlassen bleiben und beobachtet werden (Naturwaldreservate).

Das "Naturwaldreservate-Programm" soll als forstökologisches Untersuchungsprogramm einen Vergleich von vollkommen sich selbst überlassenen Waldflächen, die in der Regel weit verbreiteten natürlichen Waldgesellschaften nahestehen oder Forstersatzgesellschaften sind, mit ähnlichen Vergleichsflä-

chen, die in herkömmlicher Weise weiterbewirtschaftet werden, ermöglichen. Damit werden auch zahlreiche Funktionen der vorgenannten Waldbiotope miterfüllt.

Die räumliche Verteilung über die Wuchsgebiete Hessens bietet außerdem bei beachtlicher Flächengröße der Einzelobjekte umfassende Möglichkeiten von Ökosystembeobachtungen, auch solche mit naturschüterischem Schwerpunkt. Vegetationskundliche, waldwachstumskundliche, bodenkundliche und faunistische Forschung und Beobachtung soll hier im Schwerpunkt betrieben und konzentriert werden. Das Programm ist hinsichtlich der Flächenausweisung und der Untersuchungsmethodik offengehalten.

Die in der Regel als Bannwald auszuweisenden Flächen sind von den zuständigen Forstämtern nach besonderer Weisung durch die Hess. Forsteinrichtungsanstalt als wissenschaftlich koordinierende Stelle zu betreuen.

Die Behandlung der Naturwaldreservate wird nach Abschluß der Flächenauswahl und der Festlegung der Untersuchungskonzepte durch gesonderten Erlaß geregelt.

7.2 Naturschutzgebiete

Die waldbauliche Behandlung von Waldflächen in Naturschutzgebieten bedarf der besonderen Sorgfalt. Sie hat die in den Verordnungen festgelegten Naturschutzziele in vollem Umfang zu verwirklichen. Die strikte Einhaltung der Pflegepläne und ihre Berücksichtigung in der mittelfristigen Betriebsplanung ist oberstes Gebot.

Infolge der heterogenen Schutzziele und Vorgaben, der daraus resultierenden Vielfalt der Pflegeplaninhalte können hier nur diese allgemeinen Hinweise gegeben werden. Es ist selbstverständlich und im Staatswald verpflichtend, Betriebsabläufe und waldbauliche Maßnahmen mit besonderer Sorgfalt im Rahmen der Vorgaben zu regeln. Darüber hinaus soll bedacht werden, daß Naturschutzgebiete im Wald über das spezielle Schutzziel hinaus im Sinne der Vorbildfunktion auch den generellen Anliegen eines dynamischen Naturschutzes beispielhaft dienen sollen. Sofern nichts anderes durch den Naturschutz vorgegeben ist, soll weitestgehend naturnahe Waldbehandlung, die natürliche Regeneration aller vorkommenden Baumarten bei hohem Bestandsalter und der Verzicht auf nicht heimische Baumarten die Regel sein.

8. Zusammenarbeit mit den nach § 29 BNatSchG anerkannten Verbänden

Die nach § 29 BNatSchG anerkannten Verbände sind bei den genannten Aktivitäten im Staatswald zu beteiligen. Dies bedeutet im Rahmen des Erlasses

nicht nur Information und Meinungsaustausch, sondern auch in vielen Fällen gestalterische Mitwirkung in Konzeption, Planung und Ausführung sowie die Einbeziehung in die Öffentlichkeitsarbeit. Besonders hervorzuheben sind hierbei die Waldränder gem. Abschnitt 2.5, die Rückbau- und Wiedervernässungsmaßnahmen gem. Abschn. 3.1.2 sowie die Altholzinseln gem. Abschn. 5. Insbesondere bei den Altholzinseln ist sowohl die Festlegung des Maßnahmenkatalogs für 10 Jahre wie die Entscheidung über die Aufgabe oder Ersatzflächenaufnahme durch das Forstamt mit den zuständigen Vertretern der nach § 29 BNatSchG anerkannten Verbänden abzustimmen. Die Hinzuziehung weiterer Gutachten (z.B. Staatliche Vogelschutzwarte) sollte einvernehmlich erfolgen. Ornithologische Untersuchungen sind auf die Projekte des Naturwaldreservate-Programmes zu konzentrieren.

9. Jährliche Planung, Buchung und Abrechnung der Maßnahmen

Für Planung, Buchung und Abrechnung der einschlägigen Maßnahmen ist die Anweisung zur Wirtschaftsplanung und Betriebsvollzugsbuchung (BKL-Anweisung) in der jeweils gültigen Fassung zu beachten. Hinsichtlich der betroffenen Kostenstellen wird auf deren Anlage 1 (Kostenstellengliederung) Hauptkostenstelle 8 (Förderung der Waldfunktion) hingewiesen. Besonders zu beachten ist, daß Maßnahmen des Hauptkostenstellenabschnitts 85 (forstlicher Biotop- und Artenschutz), die nicht durch naturschutzrechtliche Pflegepläne veranlaßt sind, sondern im Rahmen der regulären Waldbewirtschaftung erledigt werden, nicht aus den Ausgabentitelgruppen 09 21 - ATG 71 oder 09 55 - ATG 74, sondern aus der Ausgabentitelgruppe für Betriebsausgaben Kap. 09 62 - ATG 71 - zu finanzieren sind.

Anschrift des Verfassers:

Dr. Klaus Ruppert
Leitender Forstdirektor
Regierungspräsidium Kassel
Abt. Forsten und Naturschutz
Wilhelmshöher Allee 157-159
3500 Kassel

ZOBODAT - www.zobodat.at

Zoologisch-Botanische Datenbank/Zoological-Botanical Database

Digitale Literatur/Digital Literature

Zeitschrift/Journal: Naturschutz in Nordhessen

Jahr/Year: 1990

Band/Volume: 11_1990

Autor(en)/Author(s): Ruppert Klaus

Artikel/Article: Zwei neue naturschutzrelevante Erlasse des hessischen Ministeriums für Landwirtschaft, Forsten und Naturschutz 61-79